

Nr. 157 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz und das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz, LGBI Nr 40/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 63/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 4 lautet:

„(4) Keinen Anspruch auf Entschädigungen nach diesem Gesetz haben:

1. Personen, die Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 oder anderen bezügerechtlichen Regelungen des Landes oder Bundes erhalten;
2. Landesbedienstete des Dienststandes, die in dienstlicher Funktion Mitgliedschaften gemäß Abs 1 wahrnehmen.“

2. § 2 Abs 4 lautet:

„(4) Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.“

3. Im § 6 wird angefügt:

„(10) Die §§ 1 Abs 4 und 2 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG, LGBI Nr 16/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 119/2021, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 7 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 7a Entschädigung für fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter“

2. § 7 Abs 7 entfällt.

1. Nach § 7 wird eingefügt:

„Entschädigung für fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter

§ 7a

(1) Sofern im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, gebührt fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern (Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern) eine vom Land zu tragende Entschädigung, die aus dem Sitzungsgeld und dem Ersatz der Barauslagen besteht.

(2) Keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Abs 1 haben Landesbedienstete des Dienststandes, die in dienstlicher Funktion als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter tätig werden.

(3) Das Sitzungsgeld ist von Amts wegen anzuweisen und gebührt für jeden Tag, an dem die fachkundige Laienrichterin oder der fachkundige Laienrichter (die Ersatzrichterin oder der Ersatzrichter) an einer oder mehreren Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts teilnimmt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 200 % der Landesbeamtinnen und –beamten nach § 112 L-BG gebührenden vollen Tagesgebühr.

(4) Der Ersatz von notwendigen Barauslagen (zB Reisekosten, Verdienstentgang) gebührt auf Antrag der fachkundigen Laienrichterin oder des fachkundigen Laienrichters (der Ersatzrichterin oder des Ersatzrichters). Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Belege im Weg der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes einzubringen. Gegebenfalls sind die dafür zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(5) Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

(6) Über Ansprüche nach diesem Gesetz entscheidet im Streitfall der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts mit Bescheid.“

4. Im § 32 wird angefügt:

„(11) § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 – S.VKG 2018, LGBl Nr 63/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 wird nach der Wortfolge „oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsantrages“ die Wortfolge „einschließlich der Entscheidung über die diesbezügliche Gebührenfestsetzung“ eingefügt.

2. § 28 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 88/2023;
2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 34/2024;
3. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl I Nr 151/2005; Gesetz BGBl I Nr 100/2023;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53; Gesetz BGBl I Nr 14/2022;
5. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013; Gesetz BGBl I Nr 88/2023;
6. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 85/2024.“

3. Im § 30 wird angefügt:

„(3) Die §§ 4 und 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

1.1. Mit Beschluss vom 8. November 2023 ([Ausschussbericht \(salzburg.gv.at\)](https://www.salzburg.gv.at/Ausschussbericht)) forderte der Salzburger Landtag die Landesregierung auf, ein im Bereich der Laienrichterrinnen bzw Laienrichter des Landesverwaltungsgerichts bestehendes Problem zu lösen. Die vom Landtag als unbefriedigend empfundene Rechtslage ergibt sich dabei aus einer Kombination von zwei Bestimmungen, nämlich aus § 7 Abs 7 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes und § 1 Abs 4 des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes.

Das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz regelt die finanzielle Aufwandsabgeltung für Mitglieder von Kollegialbehörden des Landes sowie von landesgesetzlich eingerichteten Gremien, die zur Beratung der Landesregierung oder sonstiger Behörden in Angelegenheiten der Landesvollziehung berufen sind. § 1 Abs 4 leg.cit. sieht vor, dass ua „Bedienstete des Landes“ keinen Anspruch auf Abgeltungen nach diesem Gesetz haben, womit offenbar eine Doppelabgeltung von Aufwendungen als Reisegebühren bzw Vergütung einer Nebentätigkeit nach dienstrechtlichen Bestimmungen einerseits und als Abgeltung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz andererseits ausgeschlossen werden sollte. Der Gesetzestext geht jedoch über diese Regelungsabsicht weit hinaus, da die Gewährung von Abgeltungen an Landesbedienstete generell ausgeschlossen wird, unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft in dem betroffenen Gremium als Nebentätigkeit im Interesse des Dienstgebers ausgeübt wird oder ob die bzw der Bedienstete als Privatperson handelt. Dazu kommt noch, dass auch Beamtinnen und Beamte des Ruhestandes unzweifelhaft als Landesbedienstete gelten, obwohl keinerlei Anspruch auf eine über den Ruhegenuss hinausgehende Abgeltung einer allfälligen Tätigkeit in einem Gremium besteht.

§ 7 Abs 7 des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes verweist zur Frage der Aufwandsabgeltung für Laienrichterrinnen und Laienrichter im Wesentlichen pauschal auf die Bestimmungen des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes, übernimmt also auch den oben dargestellten generellen Ausschluss von Landesbediensteten.

Diese als unsachlich empfundenen Regelungen sollen durch die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen beseitigt werden. Vorgeschlagen wird einerseits, im Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz nur mehr jene Landesbedienstete vom Kreis der Leistungsbezieher auszuschließen, die Mitgliedschaften in diversen Gremien in dienstlicher Funktion, dh im Auftrag des Dienstgebers (zB im Rahmen ihrer Stellenbeschreibung oder als Nebentätigkeit) wahrnehmen (Art I). Diese Einschränkung entspricht auch der Regelungsintention des Gesetzgebers, der diesen mit LGBI Nr 108/1993 eingefügten Ausschluss von Landesbediensteten mit der Wahrnehmung von Dienstpflichten begründet hat (378 BlgLT 5 Sess 10. GP).

Für Laienrichterrinnen und Laienrichter wird eine vom Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz unabhängige Neuregelung vorgeschlagen, die sich inhaltlich an der geltenden Rechtslage orientiert, jedoch ebenfalls den pauschalen Ausschluss von Landesbediensteten nicht mehr enthält (Art II) und außerdem im Hinblick auf die anspruchsvolle Tätigkeit auf Vorschlag des Landesverwaltungsgerichts eine Erhöhung vorsieht.

1.2. Darüber hinaus wird dieses Vorhaben zum Anlass genommen, einer Anregung des Landesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit § 4 Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 (S.VKG 2018) nachzukommen (Art III). § 4 S.VKG 2018 sieht derzeit eine Einzelrichterzuständigkeit für die Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsantrages vor, nicht jedoch für die Entscheidung über die Rückerstattung der entsprechenden Pauschalgebühren. Diese Rückerstattung kann auch nicht unter den Tatbestand "Entscheidung über den Gebührenersatz" im § 4 S.VKG 2018 subsumiert werden. Daraus ergibt sich, dass bei Zurückziehung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsantrages ein Einzelrichter den Einstellungsbeschluss zu erlassen, die Gebührenfestsetzung jedoch im Senat zu erfolgen hat. Eine Senatsentscheidung über die Rückerstattung von Pauschalgebühren ist verfahrensunökonomisch und sollte daher zukünftig nicht mehr notwendig sein. Des Weiteren wird das Vorhaben zum Anlass genommen, die Verweisungen an die aktuellen bundesrechtlichen Vorschriften anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Die Bestimmungen über den Ausschluss der Abgeltung für Landesbedienstete, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Laienrichterrinnen oder Laienrichter bzw in Gremien tätig werden, stützen sich auf die Dienstrechtskompetenz gemäß Art 21 Abs 1 B-VG. Das Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz beruht auf der Organisationskompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs 1 B-VG. Hinsichtlich des Vergabekontrollverfahrens stützt sich das Gesetzesvorhaben auf Art 14b Abs 3 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben stimmt mit unionsrechtlichen Vorgaben überein.

4. Kostenfolgen:

Mehrausgaben des Landes in geringem Umfang sind zu erwarten. Der Wegfall von verpflichtenden Senatsentscheidungen im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Pauschalgebühren (Art III) wird zu einer geringfügigen Kostenersparnis beim Landesverwaltungsgericht führen.

Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind auszuschließen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz

Entschädigung

§ 1

(1) bis (3) ...

(4) Personen, die Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 oder anderen bezügerechtlichen Regelungen des Landes oder Bundes erhalten, sowie Bediensteten des Landes gebührt keine Entschädigung nach diesem Gesetz.

Sitzungsgeld

§ 2

(1) bis (3) ...

(4) Das Sitzungsgeld ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.

(5) ...

Wirksamkeitsbeginn

§ 6

(1) bis (9) ...

Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz

Fachkundige Laienrichterinnen und -richter

§ 7

(1) bis (6) ...

Entschädigung

§ 1

(1) bis (3) ...

(4) Keinen Anspruch auf Entschädigungen nach diesem Gesetz haben:

1. Personen, die Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz 1998 oder anderen bezügerechtlichen Regelungen des Landes oder Bundes erhalten;
2. Landesbedienstete des Dienststandes, die in dienstlicher Funktion Mitgliedschaften gemäß Abs 1 wahrnehmen.

Sitzungsgeld

§ 2

(1) bis (3) ...

(4) Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

(5) ...

Wirksamkeitsbeginn

§ 6

(1) bis (9) ...

(10) Die §§ 1 Abs 4 und 2 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Fachkundige Laienrichterinnen und -richter

§ 7

(1) bis (6) ...

Geltende Fassung

(7) Laienrichterinnen und -richter sowie Ersatzrichterinnen und -richter erhalten für die Teilnahme an Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes einen Aufwandsersatz, der unter sinngemäßer Anwendung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes mit der Maßgabe zu ermitteln ist, dass die Höhe des Sitzungsgeldes 100 % der vollen Tagesgebühr nach den für Landesbedienstete jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften beträgt.

Vorgeschlagene Fassung

Entschädigung für fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter

§ 7a

(1) Sofern im Abs 2 nicht anderes bestimmt ist, gebührt fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern (Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern) eine vom Land zu tragende Entschädigung, die aus dem Sitzungsgeld und dem Ersatz der Barauslagen besteht.

(2) Keinen Anspruch auf Entschädigungen nach Abs 1 haben Landesbedienstete des Dienststandes, die in dienstlicher Funktion als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter tätig werden.

(3) Das Sitzungsgeld ist von Amts wegen anzuweisen und gebührt für jeden Tag, an dem die fachkundige Laienrichterin oder der fachkundige Laienrichter (die Ersatzrichterin oder der Ersatzrichter) an einer oder mehreren Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts teilnimmt. Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 200 % der Landesbeamtinnen und –beamten nach § 112 L-BG gebührenden vollen Tagesgebühr.

(4) Der Ersatz von notwendigen Barauslagen (zB Reisekosten, Verdienstentgang) gebührt auf Antrag der fachkundigen Laienrichterin oder des fachkundigen Laienrichters (der Ersatzrichterin oder des Ersatzrichters). Der Antrag ist unter Anschluss der erforderlichen Belege im Weg der Geschäftsstelle des Landesverwaltungsgerichtes einzubringen. Gegebenfalls sind die dafür zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

(5) Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Cent in der Weise zu runden, dass Beträge unter 0,5 Cent abgerundet und Beträge ab 0,5 Cent aufgerundet werden.

(6) Über Ansprüche nach diesem Gesetz entscheidet im Streitfall der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts mit Bescheid.

Geltende Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu****§ 32**

(1) bis (10) ...

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und
Übergangsbestimmungen dazu****§ 32**

(1) bis (10) ...

(11) § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018**Einzelrichter-Entscheidungen****§ 4**

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Feststellungsantrages, Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Entscheidung über den Gebührenersatz oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsantrages durch Einzelrichter bzw Einzelrichterin.

Einzelrichter-Entscheidungen**§ 4**

Das Landesverwaltungsgericht entscheidet über einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Einbringung eines Feststellungsantrages, Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die Entscheidung über den Gebührenersatz oder die Entscheidung über eine Verfahrenseinstellung nach Zurückziehung eines Nachprüfungs- oder Feststellungsantrages einschließlich der Entscheidung über die diesbezügliche Gebührenfestsetzung durch Einzelrichter bzw Einzelrichterin.

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 28**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 120/2016;
3. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl I Nr 151/2005; Gesetz BGBl I Nr 26/2016;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53; Gesetz BGBl I Nr 33/2013;

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 28**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 88/2023;
2. Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl Nr 52; Gesetz BGBl I Nr 34/2024;
3. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), BGBl I Nr 151/2005; Gesetz BGBl I Nr 100/2023;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53; Gesetz BGBl I Nr 14/2022;

Geltende Fassung

6. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013; Gesetz BGBl I Nr 138/2017.
7. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 59/2017.

(2) ...

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 30

(1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

5. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013; Gesetz BGBl I Nr 88/2023;
6. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl Nr 113/1895; Gesetz BGBl I Nr 85/2024.

(2) ...

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 30

(1) und (2) ...

(3) Die §§ 4 und 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.